Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 09.09.1899

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Sept. 1899.) 51. Stück.

3 nhalt:

M 91. Berordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 23. August 1899, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.

N. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Ng. 91.

Berordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg. Oldenburg, den 23. August 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithsmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:



Das angeführte Geset findet Anwendung auf eine von der Stadtgemeinde Oldenburg anzulegende Gasanftalt.

Entschädigungsverpflichtet ift die Stadtgemeinde Oldenburg.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. August 1899.

Im Auftrage bes Großherzogs:

Das Staatsminifterium.

(L. S.)

Jansen.

Münzebrod.

№ 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehbeförderungen auf Eisenbahnen. Oldenburg, den 4. September 1899.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen (Gesetzbl. Bd. 27 Seite 489), wird darauf hingewiesen, daß die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 N. 26 Seite 200)
durch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 26. Juli 1899, betreffend denselben Gegenstand (Cen-

tralblatt für das Deutsche Reich von 1899 N. 32 Seite 288), abgeändert worden ist.

Oldenburg, den 4. September 1899.

Staatsminifterium,

Departement des Innern. Departement der Linangen.

Sanfen.

heumann.

Stein.

Bekanntmachung,

betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehbeförderungen auf Gisenbahnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Lichsbeförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 200), von den Vorschriften unter II Ziffer 4

1. der erste Sat im Abs. 2 unter b) in nachstehender

Weise abgeändert werde:

"in Fällen einer wirklichen Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Mauls und Klauensseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infection durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Versahrens sowie durch sorgfälstiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünsprozentiger Karbolsäurelösung."

2. der erfte Sat im Abs. 3 folgende Faffung er=

halte:

"Diese Art der Desinfection (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizei-



behörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul= und Klauenseuche, Rot oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringens den Verdacht einer solchen Infection begründen."

Berlin, den 26. Juli 1899.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Graf v. Pofadowsky.